

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20241696**

-

Status: öffentlich
Datum: 15.07.2024
Verfasser/in: Andreas Mruck
Fachbereich: Amt für Bürgerservice

Bezeichnung der Vorlage:

Aufenthaltstitel für Ukrainer*innen

Bezug:

Anfrage der Gruppe DIE LINKE im Rat der Stadt Bochum zur 32. Sitzung des Rates am 27. Juni 2024, Vorlagen-Nr. 20241602

Beratungsfolge:

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Rat	05.09.2024	Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der o.g. Sitzung wurde wie folgt angefragt:

*Der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltstitel für Ukrainer*innen wird nicht durch die Ausgabe einer neuen Identitätskarte mit entsprechendem neuem Gültigkeitsdatum ausgestellt. Stattdessen bekommen die Betroffenen einen Brief vom Bürger*innenbüro in dem steht, dass alle Verwaltungsstellen in der BRD die abgelaufene Identitätskarte akzeptieren und anerkennen müssen und Bescheid wüssten, so dass – wahrscheinlich aus Kostengründen – keine neuen Identitätskarten ausgestellt werden.*

Aktuelle Beispiele:

- Ein ukrainisches Kind mit Aufenthaltstitel möchte an einer Ferienfreizeit in den Niederlanden teilnehmen und bräuchte dafür eine gültige Identitätskarte.
- Eine Familie möchte die anderen nach Polen geflüchteten Familienmitglieder besuchen und hat eine Identitätskarte mit abgelaufenen Gültigkeitsdatum und den o.g. Brief.

Daher fragt DIE LINKE im Rat an:

- Wird die abgelaufene Identitätskarten auch in den anderen EU-Staaten anerkannt?
- Kann das Bürgerbüro diesen Brief in verschiedenen Sprachen übersetzten und beglaubigen, damit die anderen EU-Staaten die abgelaufene Identitätskarte auch anerkennen?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Wird die abgelaufene Identitätskarte auch in den anderen EU-Staaten anerkannt?

Reisemöglichkeiten wurden durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMLuH) über eine sog. "Notifizierung" der gemäß § 99 Abs.1 Satz 1 AufenthG mit der sog. Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung -UkraineAufenthFGV- in ihrer Gültigkeit verlängerten Aufenthaltstitel durch die Europ. Kommission europaweit sichergestellt (Art.39 Abs.1 Schengener Grenzkodex -SGK-). Der Umstand der generellen Verlängerung wurde hierzu zum einen im Amtsblatt der EU publiziert. Zudem hat der Umstand der Titelverlängerung zwischenzeitlich Aufnahme in das Handbuch zum SGK/ Anhang 22 gefunden. Nach Mitteilung des BMLuH soll so gewährleistet sein, dass sich die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten im Falle von Reisen der Titelinhabenden mit scheinbar abgelaufenen Aufenthaltstiteln über deren Gültigkeit informieren können. Flankierend wurde nach Mitteilung des BMLuH ganz konkret die polnische Grenzpolizei durch die Bundespolizei über den Umstand der generell vorgenommenen Gültigkeitsverlängerung per Verordnung informiert.

Das BMLuH sorgt zudem automatisiert für eine Speicherung der verlängerten Gültigkeit der Titel im Ausländerzentralregister (AZR). Im Falle von Abfragen wird daher das AZR die fortlaufende Gültigkeit und daran anknüpfend die Legalität des Aufenthaltes der betroffenen Person ausweisen. Bisher liegen keine Erkenntnisse über Probleme bei Reisen innerhalb der EU vor.

Inwieweit Drittstaaten im Einzelfall über die Regelung der UkraineAufenthFGV informiert sind, ist nicht bekannt. Daher werden bei nachgewiesenen Reisen in Drittstaaten den Antragsteller*innen neue Aufenthaltstitel ausgestellt.

Kann das Bürgerbüro diesen Brief in verschiedene Sprachen übersetzen und beglaubigen, damit die anderen EU-Staaten die abgelaufene Identitätskarte auch anerkennen?

Aufgrund fehlender zertifizierter Übersetzer ist eine Übersetzung in verschiedene Sprachen nicht möglich. Das Anschreiben kann incl. einer nicht zertifizierten Übersetzung in Englisch übergeben werden.